



77. Gesetz vom 4. Juli 2001, mit dem das Gesetz über die Erhebung einer Maut auf der Straße Hinterriss-Eng geändert wird
78. Gesetz vom 4. Juli 2001, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Maut auf der Zillertaler Höhenstraße geändert wird
79. Gesetz vom 4. Juli 2001, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Maut auf dem Kaiserbachtalweg in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol geändert wird
80. Gesetz vom 4. Juli 2001, mit dem das Tiroler Vergabegesetz 1998 geändert wird
81. Gesetz vom 4. Juli 2001, mit dem das Tiroler Bedienstetenschutzgesetz geändert wird
82. Gesetz vom 4. Juli 2001, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz geändert wird

77. Gesetz vom 4. Juli 2001, mit dem das Gesetz über die Erhebung einer Maut auf der Straße Hinterriss-Eng geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Erhebung einer Maut auf der Straße Hinterriss-Eng, LGBL. Nr. 38/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 62/2000, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Die Maut beträgt bei einmaliger Benützung (Hin- und Rückfahrt) für

a) Krafträder 1,- Euro

b) Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen 2,50 Euro

c) Omnibusse

1. für jede beförderte Person 0,60 Euro

2. bei Durchführung von Schülersausflugsfahrten für jede beförderte Person 0,30 Euro“

2. Im Abs. 2 des § 2 wird die Betragsangabe „50,- Schilling“ durch die Betragsangabe „4,- Euro“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

78. Gesetz vom 4. Juli 2001, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Maut auf der Zillertaler Höhenstraße geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Einhebung einer Maut auf der Zillertaler Höhenstraße, LGBL. Nr. 37/1975, in der Fas-

sung des Gesetzes LGBL. Nr. 53/1993 wird wie folgt geändert:

Die Abs. 1 bis 3 des § 2 haben zu lauten:

„(1) Die Maut beträgt bei einmaliger Benützung für

- a) Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen bis zu sechs Sitzplätzen einschließlich des Lenkersitzes 6,50 Euro
- b) Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen bis zu neun Sitzplätzen einschließlich des Lenkersitzes 13,- Euro
- c) Krafträder 3,50 Euro
- d) Omnibusse 18,- Euro
- (2) Die Maut beträgt bei Lösung einer
- a) Halbjahreskarte für Kraftfahrzeuge nach Abs. 1 lit. a, ausgenommen Kraftfahrzeuge für die gewerbsmäßige Personenbeförderung 72,- Euro

- b) Halbjahreskarte für Kraftfahrzeuge nach Abs. 1 lit. c 36,- Euro
- (3) Die Maut beträgt bei Lösung einer
- a) Monatskarte für Kraftfahrzeuge nach Abs. 1 lit. a, ausgenommen Kraftfahrzeuge für die gewerbsmäßige Personenbeförderung 19,- Euro
- b) Monatskarte für Kraftfahrzeuge nach Abs. 1 lit. c 11,- Euro“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

79. Gesetz vom 4. Juli 2001, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Maut auf dem Kaiserbachtalweg in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Einhebung einer Maut auf dem Kaiserbachtalweg in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol, LGBL. Nr. 34/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 47/1976, wird wie folgt geändert:

Die Abs. 1 und 2 des § 2 haben zu lauten:

„(1) Die Maut beträgt bei einmaliger Benützung (Hin- und Rückfahrt) für

- a) Krafträder 0,70 Euro
- b) Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit bis zu sechs Sitzplätzen einschließlich des Lenkersitzes 2,50 Euro
- c) Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit bis zu neun Sitzplätzen einschließlich des Lenkersitzes und Omnibusse mit bis zu 14 Sitzplätzen einschließlich des Lenkersitzes 4,50 Euro

- d) Omnibusse mit bis zu 24 Sitzplätzen einschließlich des Lenkersitzes 7,50 Euro
- e) Omnibusse mit bis zu 35 Sitzplätzen einschließlich des Lenkersitzes 14,- Euro
- f) Omnibusse mit mehr als 35 Sitzplätzen einschließlich des Lenkersitzes 18,- Euro
- (2) Die Maut beträgt für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen im Sinne des Abs. 1 lit. b bei Lösung eines Mautkartenblockes für die zehnmalige Benützung des Kaiserbachtalweges (Hin- und Rückfahrt) 18,- Euro. Der Mautkartenblock ist nicht übertragbar.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhöhung der Maut für die Benützung des Kaiserbachtalweges in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol, LGBL. Nr. 42/1995, außer Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

80. Gesetz vom 4. Juli 2001, mit dem das Tiroler Vergabegesetz 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Vergabegesetz 1998, LGBL. Nr. 17, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 59/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird das Zitat „des Bundesvergabegesetzes 1997, BGBl. I Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 120/1999“ durch das Zitat „des Bundesvergabegesetzes 1997, BGBl. I Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 125/2000“ ersetzt.

2. Im Abs. 3 des § 21 wird der Betrag „800.000,- Schilling“ durch den Betrag „58.000,- Euro“ ersetzt.

3. Im § 28 wird der Betrag „50.000,- Schilling“ durch den Betrag „3.500,- Euro“ ersetzt.

Artikel II

(1) Art. I Z. 1 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z. 2 und 3 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

81. Gesetz vom 4. Juli 2001, mit dem das Tiroler Bedienstetenschutzgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Bedienstetenschutzgesetz, LGBL. Nr. 71/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere sind auch Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten gegen eine Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit zu treffen.“

2. Im § 4 wird folgende Bestimmung als Abs. 10 angefügt:

„(10) Die §§ 1 bis 13 und die Anhänge 1 und 2 der Verordnung biologische Arbeitsstoffe, BGBl. II Nr. 237/1998, sind auf den Schutz der Bediensteten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Meldung nach § 11 Abs. 1 der Verordnung biologische Arbeitsstoffe anstelle des Namens des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin die Bezeichnung der Dienststelle, an der die Arbeitsstoffe verwendet werden sollen, zu enthalten hat.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

82. Gesetz vom 4. Juli 2001, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBL. Nr. 22/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Nicht als Gebäude gelten:

a) Städel und Bienenhäuser im Sinne des § 41 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBL. Nr. 10, in der jeweils geltenden Fassung im Freiland;

b) Almgebäude, Kochhütten, Feldställe und Städel in Massivbauweise auf Sonderflächen nach § 47 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 oder im Freiland;

c) bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes im Sinne des § 44 der Tiroler Bauordnung 1998 und Folientunnels im Sinne des § 2 Abs. 17 der Tiroler Bauordnung 1998.“

2. Im Abs. 4 des § 2 wird der vierte Satz aufgehoben.

3. Im Abs. 2 des § 9 werden folgende Sätze angefügt:

„Die durch Gebäude oder Gebäudeteile für Laufställe überbaute Fläche ist in die Fläche des Bauplatzes nur zur

Hälfte einzurechnen. Verlieren jedoch solche Gebäude oder Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung des Bauplatzes im Ausmaß der Hälfte der tatsächlich überbauten Fläche.“

4. Im Abs. 3 des § 9 haben der zweite und der dritte Satz zu lauten:

„Die Baumasse landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzter Gebäudeteile ist nur zur Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe nur zu einem Viertel, anzurechnen. Verlieren jedoch solche Gebäude oder Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 00Z020022K

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck